

Urteil des Gerichts vom 6. November 2014 — Popp und Zech/HABM — Müller-Boré & Partner (MB)**(Rechtssache T-463/12) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke MB — Ältere Gemeinschaftsbildmarke MB&P — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)**

(2014/C 448/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Eugen Popp (München, Deutschland) und Stefan M. Zech (München) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt C. Rohnke und Rechtsanwältin M. Jacob, dann Rechtsanwältin M. Jacob und Rechtsanwalt F. Thiering)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: Müller-Boré & Partner Patentanwälte (München) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt T. Koerl und Rechtsanwältin E. Celenk, dann Rechtsanwalt K. Kern und Rechtsanwältin B. Maneth)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 19. Juli 2012 (Sache R 506/2011-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Müller-Boré & Partner Patentanwälte einerseits sowie Eugen Popp und Stefan M. Zech andererseits

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Eugen Popp und Herr Stefan M. Zech tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 379 vom 8.12.2012.

Urteil des Gerichts vom 5. November 2014 — Kommission/Thomé**(Rechtssache T-669/13 P) ⁽¹⁾****(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Einstellung — Bekanntmachung des Auswahlverfahrens — Ablehnung der Einstellung — Vorliegen eines Diploms, das der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens aufgrund einer Anerkennung entspricht — Finanzieller und immaterieller Schaden)**

(2014/C 448/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und G. Gattinara)

Andere Verfahrensbeteiligte: Florence Thomé (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Orlandi)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 7. Oktober 2013, Thomé/Kommission (F-97/12, SlgÖD, EU:F:2013:142), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 52 vom 22.2.2014.

Beschluss des Gerichts vom 14. Oktober 2014 — Ben Ali/Rat

(Rechtssache T-166/13) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien — Einfrieren von Geldern — Verlängerung — Folgen einer Nichtigerklärung der vorherigen Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern — Erledigung — Außervertragliche Haftung — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2014/C 448/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mehdi Ben Tijani Ben Haj Hamda Ben Haj Hassen Ben Ali (Saint-Étienne-du-Rouvray, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. de Saint Rémy)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: G. Étienne und A. De Elera)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2013/72/GASP des Rates vom 31. Januar 2013 zur Änderung des Beschlusses 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien (ABl. L 32, S. 20), soweit dieser Beschluss den Kläger betrifft, und auf Zahlung von Schadensersatz

Tenor

1. Der Antrag auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2013/72/GASP des Rates vom 31. Januar 2013 zur Änderung des Beschlusses 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien, soweit er Herrn Mehdi Ben Tijani Ben Haj Hamda Ben Haj Hassen Ben Ali betrifft, ist erledigt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Herr Ben Ali und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 156 vom 1.6.2013.